

P

PARKPLATZ-EINSTELLBEDINGUNGEN PARKSCHEINAUTOMATEN-PFLICHT WIR BEWACHEN NICHT – WIR VERMIETEN!!

1. Mietvertrag

Mit der Auffahrt auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag mit nachfolgenden Bedingungen über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder die Bewachung noch die Verwahrung des Kfz sind Gegenstand des Vertrages.

2. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis ist entsprechend des Aushangs an den Parkscheinautomaten sofort fällig und muss im Voraus am Parkscheinautomaten bezahlt werden. Das am Parkscheinautomaten gezogene Ticket ist gut sichtbar und leserlich hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeuges zu platzieren. Das Ticket ist nicht übertragbar und gilt ab dem Lösungszeitpunkt, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Parkdauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz des Mieters auf Kosten des Mieters zu entfernen. Das Entfernen des Kfz entbindet nicht von der weiteren Mietzahlung des Tageshöchsatzes. Es besteht ein Vermieterpfandrecht!

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Geländes anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für fahrlässig, grob fahrlässig herbeigeführte Verunreinigungen des Bodens bzw. der Flächen. Der Mieter versichert nach bestem Wissen und Gewissen, das in seinem Kfz kein Mangel steckt, der zu einer besonderen Gefährdung führen kann.

5. Besonderheiten der Parkflächen (Beleuchtung)

Dem Mieter ist bekannt und ersichtlich, dass auf den Parkflächen nachts und bei Dunkelheit nur eingeschränkte Lichtverhältnisse vorzufinden sind. Er informiert seine Mitfahrer eigenverantwortlich.

6. Benutzungsbestimmungen für die Parkfläche

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen des Parkplatzpersonals zu folgen. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr oder aufgrund einer bevorstehenden Verunreinigung durch das Kfz, dieses auch vorsorglich zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter. Der Vermieter hat ein uneingeschränktes Hausrecht auf dem Gelände.

7. Zivilrechtliche Ahndung bei nicht oder Falschnutzung des Parkscheinautomaten

Vorsorglich weisen wir im Interesse aller ehrlichen Kunden darauf hin, dass wir den Vorgang eines abgestellten Fahrzeuges ohne ersichtlichen und gültigen Parkschein zivilrechtlich ahnden werden. Hierzu wird eine Halterfeststellung durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten sowie eine Nutzungsgebühr in Höhe von 15,00 € für die unberechtigte Nutzung des Parkplatzes werden dem Halter des Kraftfahrzeuges direkt in Rechnung gestellt.

Weitere Schritte und die Inanspruchnahme von Rechtshilfe zur Durchsetzung unserer Rechte behalten wir uns vor.



KomParking GmbH
Dahlienweg 57 in 46395 Bocholt
Tel. 0171 269 569 7
Tel. 02871 233 537



Stand: Dez. 2017